

Carsten Schrank · Anke Dembowski

Abgeltungsteuer:

Der kleine Berater für

Anleger und Sparer

Geschickt anlegen ab 2009
Steuerspar-Möglichkeiten nutzen

Stand: Februar 2009

*Nutzen Sie das Inhaltsmenü:
Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.
Die Kapitelüberschriften führen Sie zur Lösung.*

Unabhängiger Rat ist gefordert	6
Abkürzungen	7
1 Die neue „Generalsteuer“ auf Kapitalanlagen	9
2 So machen Sie das Beste aus der Abgeltungsteuer	37
3 Gesetzliche Grundlagen: Auszug aus dem Einkommen- steuergesetz	49
Stichwortverzeichnis	95

Unabhängiger Rat ist gefordert

Seit 01.01.2009 gilt die sogenannte Abgeltungsteuer in Deutschland. Erträge aus Kapitalvermögen von Privatanlegern sind nun mit 25 Prozent zu versteuern.

Der Bundesfinanzminister will verhindern, dass Privatanleger mit ihrem Kapital ins Ausland fliehen, und rühmt, dass die Abgeltungsteuer den Steuersatz mit nur 25 Prozent nach oben deckelt. Die Finanzbranche dagegen sieht Sparer und Anleger erheblich benachteiligt. Sie betont, dass Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen versteuert werden müssen – egal, wie lange die Anlage gehalten wurde. Bis Ende des Jahres 2008 bestand für Anleger und Sparer die Möglichkeit, durch Vermögensumschichtungen Abgeltungsteuer zu vermeiden. Der Umstand, dass die Steuer zum 01.01.2009 eingeführt wurde, konnte durch ein Handeln vor 2009 ausgenutzt werden. Diese Gelegenheit gibt es nun nicht mehr.

Unabhängiger Rat ist gefordert. Dieser Fachratgeber orientiert sich an den Interessen eines privaten Anlegers bzw. Sparer, der sich ohne wesentliche steuerliche Vorkenntnisse über die neuen Regelungen informieren möchte.

Wir betrachten die neuen Regelungen vor den rechtlichen und politischen Hintergründen und stellen dar, wie sich das neue Recht wirtschaftlich für Kapitalanleger auswirkt. Um verständlich zu bleiben, gehen wir auf nebensächliche Verzweigungen nicht näher ein. Jedoch erläutern wir die Auswirkungen des neuen Rechts auf die gängigsten Finanzanlagen und beschäftigen uns mit Kapitalanlagen im Ausland, wobei auch verstecktes Kapital berücksichtigt wird. Abschließend stellen wir die Reaktion der Finanzbranche auf die Abgeltungsteuer dar und zeigen auf, welche Steuersparmodelle halten, was sie versprechen.

Beispiele und die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen bieten zusätzliche Orientierung. Handeln Sie richtig, verschenken Sie kein Geld!

Carsten Schrank

Rechtsanwalt für Straf- und Steuerrecht

kontakt@ra-schrank.de

Anke Dembowski

Unternehmensberatung

info@anke-dembowski.de

Hintergründe, Ziele, Auswirkungen

Die anonyme Besteuerung von Einkünften

Seit 01.01.2009 werden die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen von Privatanlegern regelmäßig der Abgeltungsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer unterworfen (§ 32d Abs. 1 EStG). Gleiches gilt für Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage, unabhängig davon, wie lange diese im Vermögen des Anlegers gehalten wurde. Die Steuer wird von den Schuldnern der Kapitalerträge bzw. den Stellen einbehalten, die den Verkaufsauftrag ausführen, um sie anschließend anonym an das Finanzamt abzuführen (§ 44 EStG). Das sind etwa Aktiengesellschaften, die Dividenden ausschütten, oder Banken, die im Auftrag ihrer Kunden Wertpapiere verkaufen. Diese an der Quelle der Einkünfte einbehaltene Steuer hat Abgeltungswirkung, was bedeutet, dass sie vom Anleger damit erfüllt ist (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG). Er muss seine Kapitalerträge nun nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben und seinem persönlichen Steuersatz, der deutlich höher sein kann, unterwerfen – was jedoch weiterhin möglich ist, soweit der persönliche Steuersatz niedriger als die Abgeltungsteuer ist. In diesem Fall muss der Anleger seine Kapitaleinkünfte allerdings weiterhin in der Steuererklärung angeben (§ 32d Abs. 6 EStG). Nach Abzug der Kapitaleinkünfte an der Quelle und der gleichzeitigen Abgeltungswirkung konnte das sogenannte Kontenabrufverfahren abgeschafft werden (§ 93 Abs. 7 AO in der Fassung bis 31.12.2007). Danach war der Finanzverwaltung schon dann der Zugriff auf Kontodaten von Steuerpflichtigen möglich, wenn es für die Besteuerung „erforderlich“ war und vorherige Auskunftersuchen von den Steuerpflichtigen erfolglos blieben. Die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen ist demnach anonymisiert worden.

Gründe der Realisierung der Abgeltungsteuer

Der Bundesfinanzminister möchte mit der Abgeltungsteuer die Kapitalflucht ins Ausland verhindern und hat daher für die Einkünfte aus Kapitalvermögen einen Steuersatz in Höhe von 25 Prozent zur Verfügung gestellt, der deutlich unter dem persönlichen

Steuersatz vieler privater Kapitalanleger liegt. Die neuen Regelungen haben allerdings zugleich eine deutliche Erweiterung der Besteuerung mit sich gebracht. Nunmehr sind auch Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen der Besteuerung unterworfen, was bislang nur bei sogenannten Spekulationsgeschäften der Fall war, bei denen das Wertpapier innerhalb eines Jahres ge- und verkauft wurde (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG in seiner Fassung bis zum 31.12.2008).

Zum weiteren Verständnis ist es hilfreich, einen Blick auf die Entwicklung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen in Deutschland in den letzten Jahren zu werfen. Diese Entwicklung war nicht nur durch die bestehenden Gesetze geprägt, vielmehr dadurch, dass die Steuerbehörde und die Anleger bzw. Sparer diese Gesetze regelmäßig missachteten. Das Bundesverfassungsgericht reagierte, was zu Veränderungen von Gesetzen bis hin zur Einführung der Abgeltungsteuer führte. Letztlich stopft die Abgeltungsteuer die letzten Schlupflöcher für Steuerschummeleien bei Kapitalanlagen in Deutschland. Im Einzelnen:

Dividenden, Zinsen aus Sparguthaben und festverzinslichen Wertpapieren

Unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen insbesondere Zinsen aus Sparguthaben und festverzinslichen Wertpapieren (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) sowie die Dividenden aus Aktien, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden. Früher erklärte kaum jemand diese Einkünfte in den Einkommensteuererklärungen. Sie wurden „vergessen“ und Banken beriefen sich gegenüber der Finanzverwaltung auf ihr Bankgeheimnis (vergleiche auch heute noch § 30a AO). Aus Angst vor der Kapitalflucht ins Ausland schauten die Finanzverwaltungen und die Politik weg, so lange, bis sich ein Finanzbeamter, der seine Zinseinkünfte ehrlich angab, beim Bundesverfassungsgericht beschwerte. Er hielt die Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland für verfassungswidrig, weil nur „die Dummen“ diese Einkünfte erklärten und Steuern zahlten. Zwar führte seine Beschwerde nicht dazu, keine Steuern zahlen zu müssen, jedoch forderte das Bundesverfassungsgericht einen Rechtszustand, der sicherstellt, dass die Finanzverwaltung ihre be-

Die neue „Generalsteuer“ auf Kapitalanlagen

rechtigten Steuerforderungen gegenüber allen Steuerbürgern gleichmäßig durchsetzen kann (BVerfG NJW 1991, 2129). Der Gesetzgeber musste handeln und führte ab 1993 ein Steuerabzugsverfahren ein. Nunmehr waren inländische Kapitalgesellschaften verpflichtet, 20 Prozent ihrer Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter als Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG in seiner Fassung bis 31.12.2008), inländische Banken sogar 30 Prozent der Zinsen als Kapitalertragsteuer (§§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43a Abs. 1 Nr. 3 EStG in seiner Fassung bis 31.12.2008). Diesem Abzug an der Quelle folgte das Veranlagungsverfahren, nach welchem die Kapitalanleger ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen in Steuererklärungen anzugeben hatten. Es kam so zu Nachzahlungen oder Erstattungen im Hinblick auf die bereits vorab abgezogenen Steuern.

Gewinne aus Wertpapiergeschäften

Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren wurden überhaupt nicht besteuert, so lange es sich nicht um Spekulationsgeschäfte handelte. Hierfür war erforderlich, dass An- und Verkauf der Papiere innerhalb eines Jahres erfolgten (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der Fassung bis 31.12.2008; vor 1999 betrug die Spekulationsfrist sogar nur sechs Monate). Für Spekulationsgeschäfte war kein steuerliches Abzugsverfahren vorgesehen, was dazu führte, dass Spekulationsgewinne regelmäßig von den Steuerpflichtigen nicht erklärt und damit nicht versteuert wurden. Auch hier gab es, wie zuvor bei der Zinsbesteuerung, keine wirksame Handhabe der Finanzverwaltung, berechnete Steuerforderungen zu erkennen und durchzusetzen. Nach dem Aktienboom am Neuen Markt um die Jahrtausendwende wurde auch dieses Erhebungsdefizit an die Gerichte herangetragen und sie entschieden erwartungsgemäß. Die Besteuerung von privaten Spekulationsgeschäften bei Wertpapieren in den Veranlagungszeiträumen 1997 und 1998 wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (BVerfG NJW 2004, 1022 ff.). Die Beschränkung auf den Zeitraum 1997 und 1998 erfolgte nur deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht nur über diesen Zeitraum zu entscheiden hatte. Da die Entscheidung des Gerichts, die im Jahre 2004 gefällt wurde, absehbar war, hatte

der Gesetzgeber noch kurz vor dem Urteil ein sogenanntes Kontenabrufverfahren eingeführt, das den Finanzbehörden rückwirkend einen wesentlich leichteren Zugriff auf die Kontendaten der Steuerpflichtigen bei Kreditinstituten in Deutschland ermöglichte (§ 93 Abs. 7 AO in seiner Fassung bis 31.12.2008). Mittlerweile hat das Bundesverfassungsgericht wegen dieses Kontenabrufverfahrens die Besteuerung von privaten Spekulationsgeschäften ab dem Veranlagungszeitraum 1999 für verfassungsgemäß erklärt (BVerfG DStR 2008, 197 ff.). Das Kontenabrufverfahren schwächte jedoch den Finanzplatz Deutschland. Dass die Finanzverwaltung leichten Zugriff auf die Kontendaten ihrer Steuerbürger bei Kreditinstituten in Deutschland nehmen kann, löste unter den Sparern und Kapitalanlegern Unbehagen aus und bot Anreiz zur Kapitalflucht ins Ausland.

Die Besteuerung von Gewinnen aus der privaten Veräußerung von Wertpapieren nach den bisherigen Regelungen war noch aus einem weiteren Grund unbefriedigend. Die Finanzbranche war natürlich bestrebt, bei ihren Finanzprodukten Steuern zu vermeiden. Sie vermied Zinserträge bei ihren Produkten und konstruierte sie als Veräußerungsgewinne der Kapitalanlage. Wurde dabei die Jahresfrist beachtet, entstand keine Steuer. Diese sogenannten Finanzinnovationen wurden selbstverständlich von der Finanzverwaltung und dem Gesetzgeber bekämpft (vergleiche § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), sodass es bei vielen Kapitalanlagen immer wieder zum Streit zwischen der Finanzverwaltung und dem Steuerpflichtigen kam, ob Zinseinkünfte oder Veräußerungsgewinne angefallen sind. Die Abgeltungsteuer wird diesen Streitereien ein Ende bereiten, da sie jetzt auch zu einer Besteuerung von Gewinnen aus der privaten Veräußerung von Kapitalanlagen führt.

Die neuen Regelungen zur Abgeltungsteuer fügen sich auch in die Regelungen anderer Länder ein. International ist es üblich, eine Quellensteuer in ähnlicher Höhe auf die laufenden Erträge einer Kapitalanlage und die Gewinne bei deren Veräußerung zu erheben, sodass es für einen Anleger nicht mehr interessant ist, sein Kapitalvermögen dort zu verstecken. In 17 EU-Staaten sind die Veräußerungsgewinne auch außerhalb einer Jahresfrist steuerpflichtig. Auf diese Fragen wird in einem gesonderten Kapitel näher eingegangen.